GEMEINDE WIENERWALD

Bezirk Mödling – Land Niederösterreich

A-2392 Sulz im Wienerwald, Kirchenplatz 62
Telefon: 02238/8106 DW 12
Telefax: 02238/8106 DW 20
e-mail: amtsleitung@gemeinde-wienerwald.at

Lebensregion
Biosphärenpark
Wienerwald

Lfd.Nr. GR-2022/01

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung des Gemeinderates

am Dienstag, 05.04.2022 in 2392 Grub im Wienerwald im Feuerwehrhaus

Die Einladung erfolgte am 31.03.2022 durch E-Mail.

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:00 Uhr

01. Vorsitzender: Bürgermeister Michael Krischke

und die Mitglieder des Gemeinderates

02. VizeBgm. Breitenseher Karl
03. GfGR. Alt-Kraus Jürgen **kommt um 19:08 Uhr zur Sitzung**
04. GfGR. Höß Karin
05. GfGR. Mathauser Siegfried
06. GfGR. Rattenschlager Robert
07. GR. Drexler Ing. Karl
08. GR. Geyer Stefan
09. GR. Heindl Robert
10. GR. Hirschmugl Karl
11. GR.
12. GR. Leihsner Ing. Christian
13. GR.
14. GR.
15. GR. Niederberger Tanja
16. GR. Pertl Dominik
17. GR. Rasch Ing. Markus
18. GR.
19. GR. Schmölz Gerhard
20. GR. Starzer Christopher
21. GR. Wrba Heinrich

Anwesend waren außerdem:
01. Lössel Hans-Peter - Buchhalter
02. Stephan Ilona - Schriftführerin

Entschuldigt abwesend waren:
01. GR. Kastl Daniela
02. GR. Schilling Dr. Christian
03. GR. Neubauer Doris
04. GR. Neubauer Mag(FH)Manfred

Tagesordnung

Pkt. 01: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 14.12.2021

Pkt. 02: Rechnungsabschluss Haushaltsjahr 2021

Pkt. 03: Jahresabschluss 2020 Infrastruktur KG

Pkt. 04: Rechnungskontrolle laufende Gebarung

Pkt. 05: Prüfungsausschuss - Protokoll vom 27.01.2022

Pkt. 06: Kaufvertrag Pleno Property GmbH - KG Sittendorf

Pkt. 07: Prekariat für Schutzsuchende aus der Ukraine

Pkt. 08: Einspeiser-Netznutzungsverträge Wiener Netze

Nicht öffentlicher Teil:

Pkt. 09: Grundabtretung ans öffentliche Gut (KG-Sittendorf)

Pkt. 10: Antrag gem § 13 LTG GZ: 10097/21

Pkt. 11: Anträge auf Urnenausfolgung

Die Sitzung ist bis einschließlich Punkt 08 öffentlich.

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Weiters gibt er bekannt, dass 2 DA von ihm eingebracht wurden.

DA 1: Bgm: Abänderung der Verordnung vom 27.04.2021 über eine Bausperre gem. § 6 Abs. 2 lit. B NÖROG 2014 LGBl. Nr. 97/2020

Abstimmung über die Aufnahme in die heutige Tagesordnung

Stimmen dafür	15
Stimmenthaltungen	0
Gegenstimmen	0
Abstimmungsergebnis	15/0

Beschluss: einstimmig angenommen

Wird als Pkt.8a auf die heutige Tagesordnung genommen

DA 2: Bgm: Protokoll Prüfungsausschuss vom 23.03.2022

Abstimmung über die Aufnahme in die heutige Tagesordnung

Stimmen dafür	15
Stimmenthaltungen	0
Gegenstimmen	0
Abstimmungsergebnis	15/0

Beschluss: einstimmig angenommen

Wird als Pkt. 5a auf die heutige Tagesordnung genommen

Pkt. 01: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 14.12.2021

Es wurden keine Einwendungen vorgebracht. Einstimmig angenommen.

Pkt. 02: Rechnungsabschluss Haushaltsjahr 2021

Dem Gemeinderat liegt der vom Prüfungsausschuss in dessen Sitzung am 23.03.2022 auf Plausibilität geprüfte, kundgemachte Entwurf des Rechnungsabschlusses 2021 vor.
Der Entwurf des RA 2021 samt Beilagen lag in der Zeit von 07.03.2022 bis einschließlich 21.03.2022 am Gemeindeamt und auf der Homepage zur allgemeinen, öffentlichen Einsicht auf.
Der Bürgermeister gibt bekannt, dass keine Stellungnahmen zum RA 2021 eingebracht wurden. Einzelne Haushaltsstellen werden besprochen.

Gemäß § 83 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist der Stichtag zur Erstellung des Rechnungsabschlusses mittels Gemeinderatsbeschluss festzulegen und im jeweiligen RA entsprechend ersichtlich zu machen. Gemäß § 67 Z 5 NÖ GO 1973 ist dies der Zeitpunkt, bis zu dem alle bekannten Tatbestände, bezogen auf den Rechnungsabschlussstichtag (31.12.), in das Rechnungswesen aufgenommen werden müssen.

Antrag A des GV: **Der GR möge den Beschluss fassen, den 15.02.2022 als Stichtag zur Erstellung des Rechnungsabschlusses 2021 festzulegen**

Abstimmung über den Antrag A:

Stimmen dafür	15
Stimmenthaltungen	0
Gegenstimmen	0
Abstimmungsergebnis	15/0

Beschluss: einstimmig angenommen

GfGR Alt-Kraus kommt um 19:08 Uhr zur Sitzung

Antrag B des GV: **Der GR möge im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2021 die folgenden Zuführungen und Entnahmen von Rücklagen mit Zahlungsmittelreserven beschließen:**

Zuführungen gesamt:	**100.000**	**davon**
Feuerwehrfahrzeuge:	**30.000**	
Abwasserbeseitigung Investition:	**25.000**	
Abwasserbeseitigung Tilgung:	**25.000**	
Abfallwirtschaft:	**15.000**	
Wohnhaus Dr.-Löwy-Gasse 85:	**5.000**	
Entnahmen gesamt:	**1.419.500**	**davon**
Feuerwehrfahrzeuge:	**60.000**	
Feuerwehrhäuser:	**455.000**	
Unterr./Erz./Sport/Wissensch.	**120.000**	
Klimaschutz und Energieeffizienz:	**60.000**	
Straßenbau:	**95.000**	
Spielpl./öff.Bel./Friedhöfe	**60.000**	
Grundvermögen:	**170.000**	
Abwasserbeseitigung Investition:	**169.500**	
Abwasserbeseitigung Tilgung:	**165.000**	
Abfallwirtschaft:	**45.000**	
Wohnhaus Dr.-Löwy-Gasse 85:	**20.000**	
Rücklagen m. ZMR per 31.12.2021	**0**	

Abstimmung über den Antrag B:

Stimmen dafür	12
Stimmenthaltungen	1 Mathauser
Gegenstimmen	3 Alt-Kraus, Wrba, Hirschmugl
Abstimmungsergebnis	12/4

Beschluss: angenommen

Antrag C des GV: **Der Gemeinderat möge den kundgemachten und durch den PA geprüften, vorliegenden Rechnungsabschluss 2021 beschließen.**

Abstimmung über den Antrag C:

Stimmen dafür	12
Stimmenthaltungen	0
Gegenstimmen	4 Leihsner, Alt-Kraus, Wrba, Hirschmugl
Abstimmungsergebnis	12/4

Beschluss: angenommen

Pkt. 03: Jahresabschluss 2020 Infrastruktur KG

Der von der BDO Burgenland GmbH Steuerberatungsgesellschaft erstellte und durch HLB Intercontrol Austria GmbH Wirtschaftsprüfung geprüfte Jahresabschluss 2020 des „Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Gemeinde Wienerwald und Co Kommanditgesellschaft" wurde gemäß § 68a Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Pkt. 04: Rechnungskontrolle laufende Gebarung

Der Prüfungsausschuss wollte eine Aufklärung über die erhöhten Kosten zum Angebot betreffend die Rechnungen der Fa. Porr für die Vorplatzgestaltung bei der VS Sittendorf und die Straßensanierung auf der Wöglerin

Herr GfGR Rattenschlager hat die Fragen dazu ausführlich beantwortet

Pkt. 05: Prüfungsausschuss - Protokoll vom 27.01.2022

Das Protokoll und die Stellungnahme des Bürgermeister, sowie des Kassenverwalters werden dem GR zur Kenntnisnahme vorgelegt

Pkt. 5a: zu DA2: Bgm: Protokoll Prüfungsausschuss vom 23.03.2022

Das Protokoll des Prüfungsausschusses vom 23.03.2022, sowie die Stellungnahme des Bürgermeisters und des Kassenverwalters werden dem GR zur Kenntnis gebracht

Pkt. 06:Kaufvertrag Pleno Property GmbH - KG Sittendorf

Antrag: Der Berufung von Münzker & Riehs Rechtsanwälte OG gegen den Bescheid des Bürgermeisters BAU-SI-231-233/2022 stattgeben, da das Carport bereits entfernt wurde und der Bescheid somit hinfällig ist

Der Kaufvertrag zur Vermessungsurkunde GZ: 5451 A/22 ist die Grundlage für den Erwerb von 48m² vom Gst. Nr. 692, den Vertrag annehmen.

Abstimmung über den Antrag:

Stimmen dafür	16
Stimmenthaltungen	0
Gegenstimmen	0
Abstimmungsergebnis	16/0

Beschluss: einstimmig angenommen

Pkt. 07: Prekariat für Schutzsuchende aus der Ukraine

Im gemeindeeigenen Haus, Hauptstraße 20 in 2392 Sulz sind 2 Familien aus der Ukraine eingezogen

1.Antrag des GV: Den Prekariatsvertrag mit Familie Fileti beschließen
Abstimmung über den Antrag:

Stimmen dafür	16
Stimmenthaltungen	0
Gegenstimmen	0
Abstimmungsergebnis	16/0

Beschluss: einstimmig angenommen

2.Antrag des GV: Den Prekariatsvertrag mit Familie Haiazina, Kirvas beschließen
Abstimmung über den Antrag:

Stimmen dafür	16
Stimmenthaltungen	0
Gegenstimmen	0
Abstimmungsergebnis	16/0

Beschluss: einstimmig angenommen

Pkt. 08: Einspeiser-Nutzungsverträge Wiener Netze

1.Antrag des GV: Einspeiser-Nutzungsverträge Wiener Netze für Kirchenplatz 62, 2392 Sulz

Abstimmung über den Antrag:

Stimmen dafür	16
Stimmenthaltungen	0
Gegenstimmen	0
Abstimmungsergebnis	16/0

Beschluss: einstimmig angenommen

2.Antrag des GV: Einspeiser-Nutzungsverträge Wiener Netze für Volksschule , 2393 Sittendorf

Abstimmung über den Antrag:

Stimmen dafür	16
Stimmenthaltungen	0
Gegenstimmen	0
Abstimmungsergebnis	16/0

Beschluss: einstimmig angenommen

3.Antrag des GV: Einspeiser-Nutzungsverträge Wiener Netze für Kindergarten, 2392 Grub

Abstimmung über den Antrag:

Stimmen dafür	16
Stimmenthaltungen	0
Gegenstimmen	0
Abstimmungsergebnis	16/0

Beschluss: einstimmig angenommen

Zu Pkt. 8a: zu DA1: Bgm: Abänderung der Verordnung vom 27.04.20221 über eine Bausperre gem § 6 Abs.2 lit. B NÖROG 2014 LGBl. Nr. 97/2020

Erläuterung zur Abänderung der Verordnung über eine Bausperre gem. § 26 Abs. 2 lit. b NÖ ROG 2014 LGBl. Nr. 97/2020 vom 27.04.2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Wienerwald hat in seiner Sitzung am 27.04.2021 unter Tagesordnungspunkt 4c per Verordnung eine unbefristete Bausperre gem. § 26 Abs. 2 lit. b NÖ ROG 2014 LGBl. Nr. 97/2020 erlassen. Diese Bausperre gilt für die als Bauland gewidmeten und unbebauten Flächen, die von einer Gefährdung gem. § 15 Abs. 3 Z 3 NÖ ROG 2014 LGBl. Nr. 97/2020 bedroht sind. Grundlage der Festlegung dieser Flächen im Bauland sind rote und gelbe Wildbachgefahrenzonen sowie braune Hinweisbereiche gemäß dem Gefahrenzonenplan (Revision 2020) des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung.

Aufgrund des Vorliegens neuer Planungsgrundlagen und Informationen über den Grad der Gefährdung der von Naturgefahren betroffenen Flächen wird die am 27.04.2021 beschlossene Verordnung über eine unbefristete Bausperre gem. § 26 Abs. 2 lit. b abgeändert.

Gem. § 26 Abs. 2 lit. b NÖ ROG 2014 LGBl. Nr. 97/2020 hat der Gemeinderat durch Verordnung eine Bausperre zu erlassen, wenn sich herausstellt, dass eine als Bauland gewidmete und unbebaute Fläche von Gefährdungen gemäß § 15 Abs. 3 Z 1 bis 4 bedroht ist. Dies gilt nicht für Flächen gemäß § 15 Abs. 4. Diese Ausnahme gem. § 15 Abs. 4 Z 2 NÖ ROG 2014 LGBl. Nr. 97/2020 kann für Flächen innerhalb eines ***geschlossenen Ortsgebiets*** angewendet werden, wenn der ***Grad der Gefährdung*** nicht so hoch ist, dass die ständige Benützung für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

Folgende neue Planungsgrundlagen zum ***„geschlossenen Ortsgebiet"*** und Informationen über den ***„Grad der Gefährdung"*** liegen der gegenständlichen Abänderung der Verordnung über eine Bausperre gem. § 26 Abs. 2 lit. b NÖ ROG 2014 LGBl. Nr. 97/2020 vom 27.04.2021 zugrunde:

Planungsgrundlage - Definition geschlossenes Ortsgebiet gem. § 15 Abs. 4 Z 2 NÖ ROG 2014 LGBl. Nr. 97/2020

Zur Anwendung der Ausnahme von Flächen aus der Bausperre gem. § 26 Abs. 2 lit. b NÖ ROG 2014 LGBl. 97/2020, der den Verweis auf § 15 Abs. 4 Z 2 NÖ ROG 2014 LGBl. Nr. 97/2020 beinhaltet, wurde für das gesamte Gemeindegebiet von Wienerwald das geschlossene Ortsgebiet definiert.

Die Definition des geschlossenen Ortsgebiets erfolgte in drei Arbeitsschritten, denen die im Folgenden beschriebenen Kriterien zugeordnet werden können. Im ersten Schritt erfolgte eine ***Grobabgrenzung*** des geschlossenen Ortsgebiets (siehe auch Kriterium Nr. 1), im zweiten Schritt eine ***Feinabgrenzung*** (siehe auch Kriterium Nr. 2). Im dritten Schritt wurden jene Flächen geprüft, die bei der Feinabgrenzung nicht oder nicht eindeutig dem geschlossenen Ortsgebiet zugeordnet werden konnten (***Feinabgrenzung im Zweifelsfall***, siehe auch Kriterium Nr. 3)

Folgende Kriterien (Haupt- und Nebenkriterien) wurden dabei herangezogen:

Nr. 1 - Hauptkriterium (Grobabgrenzung): *Um als Teil des geschlossenen Ortsgebiets definiert werden zu können, muss der untersuchte Siedlungsbereich Teil einer Siedlung sein, die groß genug ist, um als* ***Ortschaft*** *wahrgenommen zu werden.*

a) *Eine Ortschaft bedingt gewisse Einrichtungen, wie beispielsweise öffentliche Einrichtungen, Bildungs- und Versorgungseinrichtungen (z.B. Geschäft, Bank, Arzt, Poststelle, Gastronomiebetrieb, Freizeiteinrichtungen) oder eine gewisse Mindestgröße. Und:*

b) *Um als Teil des geschlossenen Ortsgebiets definiert zu werden, muss der untersuchte Siedlungsbereich mit dem umgebenden Siedlungsbereich funktional und baulich zusammenhängen.*

Auf Basis des Kriteriums Nr. 1 wurden folgende Siedlungsbereiche als Teil einer Ortschaft bzw. als Ortschaft in der Gemeinde Wienerwald identifiziert:

- Sulz im Wienerwald sowie der angrenzende Ort Stangau,
- Sittendorf,
- Grub inklusive der Siedlung Ameisbühel,
- Gruberau und
- Dornbach.

Nicht Teil einer Ortschaft bzw. keine Ortschaften aufgrund dieses Kriteriums sind:

- Siedlung Buchelbach,
- Siedlung Gföhler,
- die Siedlungsbereiche Linke Wöglerin, Mittlere Wöglerin und Rechte Wöglerin,
- sowie die beiden Siedlungsbereiche Lindenhof und Rohrberg

Nr. 2 - Nebenkriterium (Feinabgrenzung): *Innerhalb der auf Basis des Kriteriums Nr. 1 definierten Ortschaften bzw. Teile von Ortschaften sind Siedlungsbereiche **nicht** Teil des geschlossenen Ortsgebiets, wenn sie:*

- *Siedlungssplitter (Mehrere zusammenhängende Bauplätze (Siedlungsbereich) in vom übrigen Bauland isolierter Lage)*
- *Einzelgebäude (einzelne Bauplätze in vom übrigen Bauland isolierter Lage) oder*
- *erhaltenswerte Gebäude im Grünland*

sind.

Nr. 3 - Nebenkriterium (Feinabgrenzung im Zweifelsfall): Der Schutz des geschlossenen Ortsgebiets vor Naturgefahren, und damit der Schutz von Flächen für öffentliche Einrichtungen, Bildungs- und Versorgungseinrichtungen sowie für eine große Anzahl an privaten Flächen (z.B. Wohngebiete), steht im öffentlichen Interesse. Der Schutz dieser Flächen vor Naturgefahren kann durch die Umsetzung von geeigneten Schutzmaßnahmen erreicht werden.

Da solche Schutzmaßnahmen üblicherweise sehr kostenintensiv sind, können seitens der Gemeinden allfällige Fördermittel für die Umsetzung von Schutzmaßnahmen beantragt werden. Vor allem Schutzmaßnahmen, die dem Schutz von Flächen im öffentlichen Interesse dienen, also zum Beispiel Flächen im geschlossenen Ortsgebiet, werden als förderwürdig angesehen werden können. Während Flächen innerhalb eines geschlossenen Ortsgebiets als schutzwürdig bzw. -bedürftig und etwaige Schutzmaßnahmen dafür als förderwürdig angesehen werden können, liegt das öffentliche Interesse bei Flächen außerhalb des geschlossenen Ortsgebiets vor allem in der Freihaltung der naturgefährdeten Flächen, u.a. vor einer (weiteren) Bebauung oder ähnlichen schadensanfälligen Nutzungen, um Retentionsräume zu sichern.

Die Intention des Landesgesetzgebers hinter der Definition eines geschlossenen Ortsgebietes hängt neben anderen fachlichen Argumenten (z.B. der Schaffung von Spielraum für eine innerörtliche Siedlungsentwicklung) demnach auch mit der Förderwürdigkeit von Schutzmaßnahmen für naturgefährdete Bereiche zusammen. Folgendes Kriterium findet aufgrund der genannten Überlegungen betreffend die Schutzwürdigkeit naturgefährdeter Flächen zur Definition des geschlossenen Ortsgebietes in der Gemeinde Wienerwald Anwendung:

Es wurden Siedlungsbereiche identifiziert, die aufgrund des Kriteriums Nr. 1 zwar als Teil einer Ortschaft definiert, aufgrund des Kriteriums Nr. 2 aber nicht oder nicht eindeutig dem geschlossenen Ortsgebiet zugeordnet werden können. Können diese Siedlungsbereiche durch mögliche zukünftige Schutzmaßnahmen erfasst und vor Naturgefahren geschützt werden, so werden diese trotz des Ausschlusses durch Kriterium Nr. 2 dem geschlossenen Ortsgebiet zugeordnet.

Das geschlossene Ortsgebiet für die Gemeinde Wienerwald ist für die von der Bausperre betroffenen Bereiche in der erläuternden Plandarstellung zur Bausperre, PZ: 21-76-02/Bausperre-GZP-Erläuterung (Gebiet A1 bis A7) dargestellt.

Informationen zum Grad der Gefährdung gem. § 15 Abs. 4 Z 2 NÖ ROG 2014 LGBl. Nr. 97/2020

Mit der Novellierung des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 97/2020, Beschluss vom 22.10.2020, wurde die in § 15 Abs. 4 Z 2 NÖ ROG 2014 LGBl. Nr. 97/2020 festgelegte Bestimmung zur Ausnahme von Widmungsverboten dahingehend geändert, dass nicht nur, wie vor dem Beschluss dieser Novelle, die Lage im geschlossenen Ortsgebiet, sondern zusätzlich der Grad der Gefährdung bei der Anwendung der Ausnahme gem. § 15 Abs. 4 Z 2 NÖ ROG 2014 LGBl. Nr. 97/2020 bedeutsam ist. Der Gesetzgeber hat zur Definition der Beurteilung des Grades der Gefährdung bewusst jene Formulierung gewählt, die auch für die Definition des Gefährdungsgrades der roten Gefahrenzone in § 7 Z 1 Forst-G-Gefahrenzonenplan-Verordnung, BGBl. II Nr. 132/2021 verwendet wurde. Demnach gilt die Ausnahme von Widmungsverboten gem. § 15 Abs. 3 Z 1 bis 4 NÖ ROG 2014 LGBl. Nr. 97/2020 für Flächen innerhalb eines geschlossenen Ortsgebiets, wenn der Grad der Gefährdung nicht so hoch ist, dass die *ständige Benützung für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.*

Daraus ist abzuleiten, dass die Ausnahme von Widmungsverboten gem. § 15 Abs. 4 Z 2 NÖ ROG 2014 LGBl. Nr. 97/2020 nicht für Bereiche innerhalb eines geschlossenen Ortsgebietes gilt, für die im Gefahrenzonenplan des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung rote Gefahrenzonen ausgewiesen sind, aber für Bereiche, für die gelbe Gefahrenzonen im Gefahrenzonenplan des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung ausgewiesen sind, angewendet werden kann, da in gelben Gefahrenzonen der Grad der Gefährdung im Umkehrschluss zur roten

Gefahrenzone nicht so hoch ist, dass die ständige Benützung für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

Die Abänderung der Verordnung soll dazu vom GR beschlossen werden:

Antrag: vorliegende Abänderung der Verordnung vom 27.04.2021 (Bausperre – Gefahrenzonen) beschließen

GEMEINDE WIENERWALD
Bezirk Mödling – Land Niederösterreich

A-2392 Sulz im Wienerwald, Kirchenplatz 62
Telefon: 02238/8106 DW 15
Telefax: 02238/8106 DW 20
E-Mail: verwaltung@gemeinde-wienerwald.at

Lebensregion Biosphärenpark Wienerwald

Wienerwald, am 07.04.2022

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

Betreff: Abänderung der Verordnung vom 27.04.2021 über eine Bausperre gemäß § 26 Abs. 2 lit. b NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 97/2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Wienerwald ändert die in seiner Sitzung am 27.04.2021 unter Tagesordnungspunkt 4c beschlossene Verordnung über eine Bausperre gem. § 26 Abs. 2 lit. b NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. Nr. 97/2020, indem sie nunmehr wie folgt lautet:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Wienerwald über eine Bausperre gemäß § 26 Abs. 2 lit. b NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 97/2020

§1 Allgemeines

Gemäß § 26 Abs. 2 lit. b NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. Nr. 97/2020 in der geltenden Fassung wird für die als Bauland gewidmeten und unbebauten Flächen, die von einer Gefährdung gemäß § 15 Abs. 3 Z 3 NÖ ROG 2014, LGBl. Nr. 97/2020 idgF. bedroht sind, eine unbefristete Bausperre für die in den Plandarstellungen (PZ: 21-76-02/Bausperre-GZP, Gebiet A1 bis A7) rosa markierten Flächen erlassen. Folgende Flächen im Bauland sind Grundlage dieser Festlegung:

1. rote Wildbachgefahrenzonen gemäß Gefahrenzonenplan Revision 2020 des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung
2. gelbe Wildbachgefahrenzonen gemäß Gefahrenzonenplan Revision 2020 des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung, die sich gem. der Plandarstellungen zu dieser Verordnung (PZ: 21-76-02/Bausperre-GZP, Gebiet A1 bis A7) nicht innerhalb des geschlossenen Ortsgebiets befinden, sowie
3. braune Hinweisbereiche gemäß Gefahrenzonenplan Revision 2020 des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung

Die Plandarstellungen unter der Planzahl: 21-76-02/Bausperre-GZP (Gebiet A1 bis A7) stellen einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung dar und sind mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen.

§ 2 Zweck der Bausperre

Durch die Bausperre soll sichergestellt werden, dass es durch bauliche Maßnahmen zu keinen maßgeblichen Veränderungen der Gefahrensituation sowie zu keiner maßgeblichen Benachteiligung Dritter kommt. Eigen- und Fremdschutz stehen dabei im Vordergrund.

§ 3 Dringlichkeit der Bausperre

§ 3 Dringlichkeit der Bausperre

Die Dringlichkeit der Bausperre ergibt sich, dem Vorsorgeprinzip der Raumordnung folgend, aus dem Gefahrenpotenzial, das von diesen Gefahren gemäß § 15 Abs. 3 Z 3 NÖ ROG 2014, LGBl. Nr. 97/2020 idgF. ausgeht.

Um sicherzustellen, dass keine Bebauung erfolgt, welche dem Zweck der Bausperre zuwiderläuft, ist es unbedingt erforderlich, dass die Abänderung dieser Verordnung mit dem ersten Tag der Kundmachung in Kraft tritt.

§ 4 Inkrafttreten/Geltungsdauer

Die Abänderung dieser Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister

Michael Krischke

An der Amtstafel

angeschlagen am: 07.04.2022

abgenommen am: 22.04.2022

Abstimmung über den Antrag:

Stimmen dafür	16
Stimmenthaltungen	0
Gegenstimmen	0
Abstimmungsergebnis	16/0

Beschluss: einstimmig angenommen

Die öffentliche Sitzung wird um 20 Uhr geschlossen und die nicht öffentliche Sitzung wird eröffnet

Der Bürgermeister schließt die öffentliche Sitzung des GR um 20 Uhr

Bürgermeister
Krischke Michael

Schriftführer
Stephan Ilona

Vizebürgermeister
Breitenseher Karl

gf Gemeinderat
Mathauser Siegfried

gf Gemeinderätin
Höß Karin

gf Gemeinderat
Alt-Kraus Jürgen